

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Grundstücksabteilung  
**Verfasser/in**  
Sutter, Heinz

**Vorlagen-Nr.**  
202/54/2017  
**Aktenzeichen**  
20 06 43 01

**Anlagedatum**  
24.10.2017

### Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	06.11.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	16.11.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

### Verhandlungsgegenstand

## **Kalkulation der Wassergebühren 2018 und 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung**

### Beschlussvorschlag

#### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

Der Gebührenbedarfsberechnung 2018, den Vorschlägen Ziff. 1 – 4 und der Reduzierung der Verbrauchsgebühr von 1,40 €/m<sup>3</sup> auf 1,30 €/m<sup>3</sup> wird zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) gemäß beigefügter 2. Änderung.

### Anlagen

Kalkulation Wassergebühren 2018

Änderung der Wasserversorgungssatzung

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von 184.000 Euro ab dem Jahr  nein  
2018

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

unter  
ENTFÄLLT

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2018 wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Sparte Wasserversorgung, erstellt. Sie ist mit Erläuterungen der Beschlussvorlage beigelegt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der ergangenen Rechtsprechung muss der Gemeinderat die grundlegenden Faktoren für die Gebührenkalkulation in den Fällen beschließen, in denen er nicht durch gesetzliche Vorgaben gebunden ist, sondern sein Ermessen ausüben kann.

Dies trifft zu bei:

### **1. Abschreibungsmethode**

Die Verwaltung schlägt für die Altanlagen wie bisher die degressive Abschreibung von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten vor. Deren Höhe ergibt sich aus dem Steuerrecht, sie liegt derzeit beim Dreifachen bzw. Zweifachen der linearen Abschreibungen.

Für Neuzugänge ab 2008 wird die lineare Abschreibung von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten angewandt.

### **2. Abschreibungssatz**

Der Abschreibungssatz errechnet sich aus der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände. Hierzu gibt es Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung – KGSt -, an denen sich die Verwaltung schon bisher orientiert hat.

Es wird vorgeschlagen, diese Nutzungsdauern (z.B. Bauwerke 50 Jahre, Rohrnetz 40 Jahre, Zähler 15 Jahre) weiterhin zugrunde zu legen.

### **3. Verwaltungskostenbeitrag**

Der Verwaltungskostenbeitrag wird wie bisher entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beschäftigten ermittelt. Dabei werden der jeweilige Gesamtaufwand sowie die zeitliche Inanspruchnahme zugrunde gelegt.

### **4. Ertragserzielung, Kostenüber- und -unterdeckungen**

Gemäß § 102 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 KAG können wirtschaftliche Unternehmen und Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Daher unterliegen diese Einrichtungen nicht dem Kostenüberdeckungsverbot. Kostenüberdeckungen werden daher nicht gebührensenkend eingerechnet.

Die Gebührenkalkulation ist die Grundlage für die Ermessensentscheidung des Satzungsgebers, ob und in welchem Umfang die Einrichtung einen Ertrag abwerfen soll.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung 2018 ergibt sich die Erforderlichkeit einer Reduzierung der Wasserverbrauchsgebühren von bislang 1,40 €/m<sup>3</sup> auf 1,30 €/m<sup>3</sup>.

Der Reduzierung der festgesetzten Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter von 1,40 € auf 1,30 € wird zugestimmt.

Eine entsprechende Änderung der Wasserversorgungssatzung ist erforderlich.

Begründung:

In der Wasserversorgung ist seit vielen Jahren ein Gewinn in Höhe von 153.500 € eingeplant. Dieser Betrag entspricht einer Verzinsung des Stammkapitals von 10%. Dieser Wert wurde seinerzeit auf Anraten der Gemeindeprüfungsanstalt festgesetzt. Dieser Betrag wird alljährlich an den städtischen Haushalt abgeführt. Der Gesamtgewinn der Wasserversorgung übertrifft diesen Wert jedoch ständig. Die Analyse der Jahresabschlüsse ergibt, dass die Höhe der Wassererlöse in den Wirtschaftsplänen stets zu gering angesetzt war. Um die angestrebten 153.500 Euro Gewinn nicht ständig zu überschreiten, ist eine Senkung der Wassergebühren unumgänglich.

Stadtkämmerer Udo Düssel wird in der Sitzung die buchhalterischen Hintergründe zusätzlich erläutern.